

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/1529 —

Aufhebbare Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Problem

Neufassung des Teils II der Ausfuhrliste an das vom 1. Januar 1988 an geltende Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, das seinerseits auf der Kombinierten Nomenklatur der EG sowie auf dem sogenannten Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren beruht.

B. Lösung

Verzicht auf das Aufhebungsverlangen.

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 11/1529 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 24. Februar 1988

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland

Kittelmann

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

Die Verordnung der Bundesregierung wurde durch die Unterrichtung über die gemäß § 80 Abs. 3, §§ 92 und 93 der Geschäftsordnung an die Ausschüsse überwiesenen Vorlagen in Drucksache 11/1656 Nr. 2.1 vom 14. Januar 1988 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Die Verordnung wurde am 9. Dezember 1987 im Bundesanzeiger Nr. 230 verkündet.

Die Neufassung des Teils II der Ausfuhrliste ist durch die Anwendung des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) zum 1. Januar 1988 veranlaßt. Das deutsche Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik ist mit Wirkung vom 1. Januar 1988 dem EG-Rechtsakt bzw. dem Harmonisierten System angepaßt worden. Dementsprechend sind daher auch die Waren in Teil II der Ausfuhrliste aufzuführen.

Das neue Warenverzeichnis hat gegenüber bisher siebenstelligen nun neunstellige Warennummern. Zum Teil haben sich auch die Zuordnungen zu Kapiteln oder Warengruppen geändert. Die bisherigen Beschränkungssymbole wurden den neuen inhaltsgleichen Warennummern zugeordnet.

Teil III der Ausfuhrliste, der noch auf der alten EG-Nomenklatur der NIMEXE beruht, kann erst geändert werden, sobald im Verhältnis zu den USA, die das HS-Übereinkommen zwar auch gezeichnet, aber noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt haben, geklärt ist, wann beide Seiten nach dem HS verfahren wollen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner Sitzung am 24. Februar 1988 beraten. Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag, von dem ihm zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 24. Februar 1988

Kittelmann

Berichterstatler

